

Auszug aus dem Kantonsratsgesetz vom 20. Mai 1996:

6. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 38

Einsetzung

¹ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Kantonsrat nach Anhören des Regierungsrates eine aus Ratsmitgliedern bestehende Untersuchungskommission einsetzen.

² Diese Kommission untersucht den Sachverhalt und beschafft Unterlagen für die politische Beurteilung des Falles durch den Kantonsrat. Die Einsetzung der Kommission hindert die Durchführung von Rechtsverfahren nicht.

³ Der Einsetzungsbeschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder unter Namensaufruf gefasst. Er bestimmt den Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, den Vorsitz und die Sonderbefugnisse der Kommission (Art. 39 Abs. 2). Das Geschäft ist separat zu traktandieren.

Art. 39

Befugnisse

¹ Eine Untersuchungskommission hat alle Befugnisse einer Aufsichtskommission; die Geheimhaltungspflicht kann ihr nicht entgegengehalten werden.

² Der Kantonsrat kann der Kommission weitere Sonderbefugnisse zuteilen, insbesondere:

- a) Auskunftspersonen zu befragen sowie Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen;
- b) sich von Personen ausserhalb der Verwaltung Akten vorlegen zu lassen;
- c) beigezogenen Sachverständigen einzelne der Kommission zustehende Befugnisse einzuräumen.

Art. 40

Mitwirkung

¹ Die Untersuchungskommission kann den Regierungsrat zu ihren Beratungen und Ermittlungen einladen mit der Berechtigung, Zusatzfragen zu stellen und weitere Abklärungen zu beantragen.

² Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht richten sich, von der Geheimhaltungspflicht abgesehen, nach der Strafprozessordnung. Ob jemand als Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson befragt wird, ist vorweg festzulegen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur als Auskunftspersonen befragt werden.

³ Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, können, soweit sie betroffen sind, die betreffenden Akten einsehen sowie an Auskunftspersonen und Zeuginnen und Zeugen Ergänzungsfragen stellen. Muss ihnen dies aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verweigert werden, so sind die betreffenden Beweismittel nur verwendbar, wenn die Betroffenen den Inhalt erfahren haben, dazu Stellung nehmen und Gegenbeweise beantragen konnten. Dem Regierungsrat stehen die gleichen Rechte zu.

⁴ Alle an der Untersuchung Beteiligten stehen unter der Geheimhaltungspflicht.

Art. 41

Berichterstattung

¹ Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht, der Amtsgeheimnisse nicht preisgibt.

² Sie gibt zuvor den betroffenen Stellen und Personen Gelegenheit zu Gegenbemerkungen, die sinngerecht zusammengefasst in den Bericht aufzunehmen sind.

³ Der Regierungsrat kann in einem eigenen Bericht an den Kantonsrat zur Angelegenheit Stellung nehmen.